

Bildungsreglement

GEMEINDE



KAUFDORF

Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand.....	3
Geschlechtsneutralität	3
Zweck und Grundsatz	3
2. Organisation	3
Volksschule	3
Zyklus 1	4
Zyklus 2	4
Zyklus 3	4
Gymnasialer Unterricht	4
Besondere Massnahmen	4
Unterrichtszeit.....	4
Interkommunale Zusammenarbeit.....	4
Tagesschule	5
Schulbibliothek	5
Schulsekretariat.....	5
Elternmitwirkung.....	5
Ausserschulische Bildungsangebote.....	5
Schulraumvermietung	5
3. Organe und Behörden	6
Aufgaben und Befugnisse.....	6
Schulorgane	6
Gemeinderat.....	6
Bildungskommission.....	6
Schulleitung	7
4. Gesundheitsdienst.....	7
Schularzt	7
Schulzahnarzt.....	8
5. Amtsgeheimnis	8
Amtsgeheimnis.....	8
6. Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

Gestützt auf:

- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992 (Stand 01.08.2013) und
- das Organisationsreglement der Gemeinde Kaufdorf vom 13.06.2012

erlässt die Gemeindeversammlung von Kaufdorf folgendes Bildungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Gemeinde im Bereich der Volksschule.
Geschlechtsneutralität	Art. 2 Die nachstehend auf das männliche Geschlecht bezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäss für Personen beiderlei Geschlechts.
Zweck und Grundsatz	Art. 3 ¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen: a. hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert b. Entwicklung der personalen, sozialen und methodischen Kompetenz zur Integration in die Gesellschaft c. bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung d. attraktives Arbeitsumfeld für Lehrpersonen ² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Erziehungsberechtigten, der Bevölkerung und der Gemeinden orientiert.

2. Organisation

Volksschule	Art. 4 Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst: a. Zyklus 1: Kindergarten – 2. Klasse b. Zyklus 2: 3. Klasse – 6. Klasse c. Zyklus 3: 7. Klasse – 9. Klasse d. Tagesschulangebote e. Schulbibliothek f. Angebote der Schule (Wahlfächer inklusive freiwilliger Schulsport) g. Schulärztlicher Dienst h. Schulzahnärztlicher Dienst i. Spezialunterricht k. Schulsozialarbeit
-------------	--

Zyklus 1	<p>Art. 5 ¹ Der 1. Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule (bis Ende 2. Klasse). Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Lebensjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Jüngere Kinder können nicht vorzeitig eingeschult werden.</p> <p>² Erziehungsberechtigte, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Vollenden des fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulleitung schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schulleitung auf dem Anmeldeformular mit.</p> <p>⁴ Im Zyklus 1 können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden (z.B. Basisstufe).</p>
Zyklus 2	<p>Art. 6 ¹ Der 2. Zyklus umfasst vier Jahre Primarschule (3. bis 6. Klasse).</p> <p>² Im Zyklus 2 können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p>
Zyklus 3	<p>Art. 7 ¹ Der 3. Zyklus umfasst die drei Jahre der Sekundarstufe 1.</p> <p>² Die Real- und Sekundarklassen des 3. Zyklus werden auswärts geführt.</p>
Gymnasialer Unterricht	<p>Art. 8 Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I (Gym 1) erfolgt an einem Gymnasium.</p>
Besondere Massnahmen	<p>Art. 9 ¹ Der Spezialunterricht wird durch die IBEM Gürbetal-Längenberg regional koordiniert und geleitet.</p> <p>² Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in der Regel in den Regelklassen unterrichtet.</p> <p>³ Fördermassnahmen werden in der Regel während der Unterrichtszeit angeboten.</p>
Unterrichtszeit	<p>Art. 10 Die Kindergarten- oder Schulzeit richtet sich nach Artikel 8 des Volksschulgesetzes und beträgt im Kindergarten und in der Primar- und Sekundarschule 39 Wochen.</p>
Interkommunale Zusammenarbeit	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.</p>

Tagesschule	<p>Art. 12 ¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote, wenn eine genügende Nachfrage besteht, gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der kantonalen Tagesschulverordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt die organisatorischen Bestimmungen mit der Verordnung über die Tagesschulangebote (VTSA) der Gemeinde.</p> <p>³ Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann Tagesschulangebote bereitstellen für welche keine genügende Nachfrage besteht.</p> <p>⁵ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.</p> <p>⁶ Die Anstellung des Tagesschulpersonals richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.</p>
Schulbibliothek	<p>Art. 13 ¹ Die Schule führt eine Schulbibliothek.</p> <p>² Aufgaben, Befugnisse und nähere Einzelheiten legt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission fest.</p>
Schulsekretariat	<p>Art. 14 ¹ Das Schulsekretariat unterstützt die Bildungskommission und die Schulleitung in administrativen und organisatorischen Aufgaben.</p> <p>² Das Schulsekretariat ist fachlich der Schulleitung und administrativ dem Gemeindeverwalter unterstellt.</p> <p>³ Das Schulsekretariat ist Anlaufstelle für Lehrpersonen, Eltern, Behörden und für die Bevölkerung in administrativen Fragen.</p>
Elternmitwirkung	<p>Art. 15 ¹ Im Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörde, Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>² Die Bildungskommission erlässt die Bestimmungen über den Elternrat.</p>
Ausserschulische Bildungsangebote	<p>Art. 16 ¹ Die Bildungskommission regelt die weiteren ausserschulischen Angebote (Vorschulbildung, Erwachsenenbildung, etc.).</p>
Schulraumvermietung	<p>Art. 17 ¹ Die Gemeinde kann Schulräume an externe Nutzer vermieten.</p> <p>² Die Schule hat Vorrang bei der Nutzung der Schulräume. Bei Unklarheiten entscheidet die Bildungskommission.</p>

3. Organe und Behörden

Aufgaben und Befugnisse

Schulorgane	<p>Art. 18 Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Bildungskommissiondie Schulleitungdie Tagesschulleitung
Gemeinderat	<p>Art. 19¹ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zum Bildungsreglement erlassen, soweit diese nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.</p> <p>² Er beschliesst die Schulorganisation.</p> <p>³ Er regelt die Schulgelder für Auswärtige.</p> <p>⁴ Er regelt die Schulgelder für Schüler der Gemeinde, die eine auswärtige Schule besuchen.</p> <p>⁵ Er entscheidet über alle Bildungskommissionsanträge, die finanzielle Auswirkungen haben.</p>
Bildungskommission	<p>Art. 20¹ Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Schule. Ihr fallen die strategischen Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.</p> <p>² Die Befugnisse der Bildungskommission richten sich nach dem Funktionendiagramm und anderen Verordnungen der Gemeinde.</p> <p>³ Die Bildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">- stellt die Schulleitung und die Tagesschulleitung an und führt diese (Mitarbeitergespräch + Weiterbildung)- Erlass der Hausordnungen für den Schulbetrieb- Koordination der Schülertransporte- Koordination der Tagesschule- Verfügung über die bewilligten und vom Gemeinderat freigegebenen Kredite/Mittel- Verantwortung über Budget, Rechnungsführung und Schulinfrastruktur (ohne Gebäude)- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde- stellt Anträge und berät die Gemeindebehörden- wählt die Vertreter in Fachkommissionen und Institutionen im Schul- und Bildungsbereich, in denen die Gemeinde vertreten ist- verantwortet und verankert die Schule in der Gemeinde- achtet auf die regionale Entwicklung des Bildungswesens- bestimmt und steuert die strategische Ausrichtung der Schule- genehmigt Leitbild und Schulprogramm (Entwicklungsschwerpunkte)

- hat Kenntnisse über Evaluationsergebnisse und verantwortet Massnahmen im Rahmen des Controllings
- hat Einblick in den Schul- und Unterrichtsalltag
- legt übergeordnete zeitliche Rahmenbedingungen fest
- beschliesst das Grund- und Wahlangebot
- verantwortet die schulergänzenden Angebote
- stellt die Information zu strategischen Themen sicher

⁴ Die Amtsdauer sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde.

⁵ Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit Stichentscheid hat.

⁶ Die Schulleitung nimmt an allen Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Ausstandspflichten nach kantonalem Recht bleiben vorbehalten.

⁷ Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat.

⁸ Sie kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihren Sitzungen verlangen.

Schulleitung

Art. 21 ¹ Die Schulleitung stellt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule sicher.

Diese umfasst insbesondere:

- a) die Personalführung
- b) die pädagogische Leitung
- c) die Qualitätsentwicklung- und Evaluation
- d) die Organisation und Administration
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

² Weitere Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung und den Aufgaben und Vorgaben der Gemeinde.

4. Gesundheitsdienst

Schularzt

Art. 22 ¹ Der schulärztliche Dienst wird durch einen praktizierenden Arzt im Nebenamt besorgt, welcher von der Bildungskommission gewählt wird.

² Die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Schulzahnarzt

Art. 23¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird durch praktizierende Zahnärzte ausgeübt, welche von der Bildungskommission gewählt werden.

² Die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

5. Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnis

Art. 24¹ Die Pflicht der Verschwiegenheit für Mitglieder der Bildungskommission, Schulleitung und Lehrkräfte sowie Verwaltungsmitarbeitende richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Organisationsreglement der Gemeinde.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25¹ Das Bildungsreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Bildungsreglementes werden sämtliche ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Schul- und Kindergartenreglement vom 1. August 2010, aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 genehmigt.

Kaufdorf, 3. Dezember 2019

Gemeindeversammlung Kaufdorf

Martin Meyer
Gemeindepräsident

Urs Grünig
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das vorliegende Bildungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Kaufdorf, 4. Januar 2020

Gemeindeverwaltung Kaufdorf

Urs Grünig, Gemeindeverwalter